



Hannover, den 08.04.2024

## **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG**

### **Planfeststellungsbeschluss für die +/-320-kV-Gleichstromleitung DolWin4 und Leerrohranlage BorWin4, Landabschnitt Süd: Wietmarschen/Geeste – Hanekenfähr (Landstation Lingen)**

Mit Planfeststellungsbeschluss (Beschluss) der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) vom 26.03.2024 - 4149-05020-117 ist der Plan für die +/-320-kV-Gleichstromleitung Nr. 78 Grenzkorridor II – Hanekenfähr (DolWin4) zur Netzanbindung der Offshore-Plattform DolWin delta einschließlich der Leerrohre für die +/-320-kV-Gleichstromleitung Nr. 79 Grenzkorridor II – Hanekenfähr (BorWin4) zur Netzanbindung der Offshore-Plattform BorWin delta, Landabschnitt Süd: Wietmarschen/Geeste – Hanekenfähr (Landstation Lingen) gemäß den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) festgestellt worden.

#### **1. Der verfügende Teil des Beschlusses lautet im Wesentlichen:**

##### **1.1. Feststellung des Plans**

Der Plan für das oben genannte Vorhaben wird nach Maßgabe der Inhalts- und Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte festgestellt.

##### **1.2. Plan**

Der festgestellte Plan umfasst 7 Ordner mit den darin näher bezeichneten Anlagen.

##### **1.3. Konzentrationswirkung**

Der Beschluss beinhaltet sämtliche nach anderen Gesetzen erforderlichen Genehmigungen für das Vorhaben (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

##### **1.4. Nebenbestimmungen und Hinweise**

Der Beschluss ist mit Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweisen (zu Vorbehalten, Immissionen, Naturschutz und Umwelt, Wasserrecht, Boden- und Denkmalschutz, Abfallrecht, Eigentum und Landschaft, Verkehr, Forstwirtschaft, Belange der Leitungsträger und Allgemeiner Art einschließlich Zusagen) verbunden.

##### **1.5. Entscheidung über Äußerungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

In dem Beschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Äußerungen, Forderungen, Hinweise und Anträge entschieden worden.

#### **2. Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gemäß § 6 BBPlG i.V.m. Nr. 78 und 79 der Anlage (zu § 1 Absatz 1) Bundesbedarfsplan i. V. m. § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO erhoben werden. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover zu richten.

Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG hat eine Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an das oben genannte Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

### 3. Zugänglichmachung

Der Beschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und der Plan werden in der Zeit vom  
15.04.2024 bis zum 29.04.2024 (einschließlich)

**unter dem Titel „Planfeststellungsbeschluss: DoIWin4 und Leerrohranlage BorWin4 - Landabschnitt Süd“ auf der Internetseite der NLStBV**

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

zugänglich gemacht.

Zudem sind die Unterlagen auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> unter dem Titel „**DoIWin4 und Leerrohranlage BorWin4 / 320kV-HGÜ - Landabschnitt Süd**“ auch über den o.g. Zeitraum hinaus zugänglich.

### 4. Hinweise

Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 S. 3 EnWG).

Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Zugänglichmachung ein entsprechendes Verlangen an die Planfeststellungsbehörde richtet (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover, E-Mail: [poststelle@nlstbv.niedersachsen.de](mailto:poststelle@nlstbv.niedersachsen.de) oder Tel.: 0511 3034-01). In der Regel erfolgt dies mit einem USB-Stick, auf dem der Beschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und der Plan gespeichert sind.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV (<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) eingesehen werden.

08.04.2024, gez. Garcia Mendez

---

Datum, Unterschrift  
NLStBV